

# Ärztegesellschaft des Kantons Luzern

## Reglement über den ärztlichen Notfalldienst im Kanton Luzern

Die Ärztegesellschaft des Kantons Luzern organisiert den ambulanten Notfalldienst im Kanton Luzern (§ 32 des Gesundheitsgesetzes). Zu diesem Zweck erlässt der Delegiertenrat der Ärztegesellschaft gestützt auf Art. 30 Abs. 3 der Statuten die folgenden Bestimmungen:

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Jeder Arzt und jede Ärztin mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung sowie bewilligte Praxisvertreter und Assistenten mit unbefristeter Bewilligung sind notfalldienstpflichtig.

<sup>2</sup> Der Notfalldienst hat sicherzustellen, dass für die Bevölkerung des Kantons Luzern bei Fehlen oder Abwesenheit des Hausarztes\* in dringenden Fällen eine ärztliche Grundversorgung zur Verfügung steht.

<sup>3</sup> Psychiater, Augenärzte, Gynäkologen und Anästhesisten organisieren einen separaten Notfalldienst.

<sup>4</sup> Der Delegiertenrat entscheidet über weitere separate fachärztliche Notfalldienste. Der Antrag ist an die Notfalldienstkommission zu richten, welche diesen dem Delegiertenrat zum Entscheid unterbreitet.

<sup>5</sup> Fachärztliche Notfalldienste haben den Mindestanforderungen dieses Reglementes zu entsprechen, insbesondere auch im Bereich der Dispensationsgründe. Ihre Organisation ist von der zuständigen Facharztgruppe schriftlich festzulegen und diesem Reglement als Anhang beizufügen.

### Art. 2 Notfalldienstkommission

<sup>1</sup> Die Notfalldienstkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Delegiertenrat wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder den Präsidenten der Kommission und ein weiteres Kommissionsmitglied. Diese bezeichnen drei bis fünf weitere Mitglieder der Ärztegesellschaft als Kommissionsmitglieder. Sie berücksichtigen die verschiedenen Regionen des Kantons.

<sup>2</sup> Die Regelung des Notfalldienstes, die geografische und fachliche Zuordnung zum Notfalldienst, der Vollzug (inkl. der Kontrolle der Selbstdeklaration) und die Genehmigung der weiteren Notfalldienstreglemente im Kanton Luzern werden der Notfalldienstkommission nach Massgabe dieses Reglementes übertragen.

\* Die männliche Bezeichnung schliesst die weibliche jeweils ein.

<sup>3</sup> Die Notfalldienstkommission beurteilt erstinstanzlich Beschwerden im Zusammenhang mit der Organisation und Ausführung des Notfalldienstes.

<sup>4</sup> Die Notfalldienstkommission entscheidet erstinstanzlich über Dispensationsgesuche. Sie kann bei gesundheitlichen Fragen einen Vertrauensarzt zuziehen.

<sup>5</sup> Die Notfalldienstkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

### **Art. 3 Notfalldienstkreise**

<sup>1</sup> Das Gebiet des Kantons Luzern wird in die Notfalldienstkreise gemäss Anhang 1 dieses Reglementes eingeteilt.

<sup>2</sup> Ein Notfalldienstkreis erfasst Ärzte, welche im entsprechenden Gebiet ihr Berufsdomicil oder ihren Arbeitsort haben und keiner fachärztlichen Notfalldienstgruppe angehören.

<sup>3</sup> Der Delegiertenrat ist auf Antrag der Notfalldienstkommission für die Einteilung der Notfalldienstkreise und die gebietsmässige Zuordnung der einzelnen Ärzte zuständig. Er nimmt Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten, die Verkehrswege, die Anzahl Ärzte, die dienstleistenden Ärzte und die Bevölkerungsdichte. Er versucht, eine gleichmässige Verteilung der Kreise zu erzielen.

### **Art. 4 Organisatoren der Notfalldienstkreise**

<sup>1</sup> Jedem Notfalldienstkreis steht ein Organisator vor. Er wird von den Ärzten im entsprechenden Notfalldienstkreis gewählt.

<sup>2</sup> Der Organisator eines fachärztlichen Notfalldienstes wird von der entsprechenden fachärztlichen Notfalldienstgruppe gewählt.

<sup>3</sup> Dem Organisator obliegt die Organisation des Notfalldienstes im entsprechenden Notfalldienstkreis. Er teilt den dienstpflichtigen Ärzten die Notfalldienste zu und erstellt die Dienstpläne.

<sup>4</sup> Dem Organisator/der Organisatorin kann für seine/ihre Arbeit eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche durch die Notfalldienstkommission festzulegen ist.

## **Art. 5 Obligatorium**

<sup>1</sup> Die Teilnahme am Notfalldienst ist unabhängig von der Mitgliedschaft in der kantonalen Ärztesgesellschaft (§ 32 Gesundheitsgesetz).

<sup>2</sup> . Ärzte mit Teilzeitarbeit sind entsprechend ihrem Pensum gemäss nachfolgender Regelung zum Notfalldienst verpflichtet:

<sup>3</sup> 138 und mehr Arbeitstage gelten als 100% Pensum, 76 bis 137 Arbeitstage gelten als 50% Pensum, 43 – 75 Arbeitstage gelten als 35 %, weniger als 43 Arbeitstage gelten als 20% Pensum, entsprechend ist der Notfalldienst zu leisten und allenfalls zu entschädigen. Als Arbeitstag gilt jeder Tag, an dem während 6 Std. und mehr Patienten betreut werden. Kürzere Arbeitstage sind zusammenzuzählen.

Die Einteilung erfolgt aufgrund einer Selbstdenklaration.

## **Art. 6 Dispensationen ohne Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Ohne Ersatzabgabepflicht vom Notfalldienst dispensiert sind die folgenden Ärzte:

- Ärzte, welche die Altersgrenze von 60 Jahren erreicht haben;
- Ärzte der kantonalen und privaten Spitäler im Angestelltenverhältnis;
- Ärzte mit freier Praxistätigkeit, welche im Notfalldienst der Spitäler des Kantons Luzern integriert sind nach Massgabe des Dienstes;
- Amtsärzte
- Mitglieder des Vorstandes der Ärztesgesellschaft des Kantons Luzern während der Mandatsdauer.
- kantonale und eidgenössische Parlamentarier und Parlamentarierinnen während der Mandatsdauer.
- Ärzte mit gesundheitlichen Problemen, welche die Weiterführung der Praxis vorübergehend einschränken oder verunmöglichen, auf ein entsprechendes Gesuch hin.

<sup>2</sup> Ärztinnen, die schwanger sind und Ärztinnen mit Kindern bis zum erfüllten dritten Altersjahr sowie Alleinerziehende Frauen und Männer mit Kindern bis zum erfüllten sechsten Altersjahr

## **Art. 7 Ersatzabgaben**

<sup>1</sup> Alle übrigen Ärzte, welche keinem Notfalldienst zugeteilt sind, haben eine zweckgebundene Ersatzabgabe zu entrichten, welche auf Antrag der Notfalldienstkommission vom Delegiertenrat festgelegt wird, sie beträgt zur Zeit CHF 5'000.00 jährlich. Bei Teilzeittätigkeit reduziert sich die Ersatzabgabe gemäss Art. 5 Abs. 3; sie beträgt im Minimum jedoch CHF 1'500.00.

\* Die männliche Bezeichnung schliesst die weibliche jeweils ein.

<sup>2</sup> Belegärzte mit Pikettdienst in Luzerner Spitälern leisten eine halbe Ersatzabgabe. Der Pikettdienst ist gegenüber der Notfalldienst-Kommission jährlich nachzuweisen.

<sup>3</sup> In Spezial- oder Härtefällen können Anträge an die Notfalldienstkommission auf Befreiung vom Notfalldienst gestellt werden. Die Kommission entscheidet mindestens jährlich über die Anträge.

<sup>4</sup> Die Notfalldienstkommission regelt den Bezug der Ersatzabgabe. Mit der Ersatzabgabe sind die Organisation des Notfalldienstes und die dienstleistenden Ärzte zu unterstützen. Ebenso können weitere Bereiche des Notfalldienstes gefördert werden (z.B. die Notrufnummer).  
Die Jahresrechnung ist dem Delegiertenrat vorzulegen.

## **Art. 8 Abtretung des Notfalldienstes**

<sup>1</sup> Ärzte können den Dienst an einen Kollegen abtreten. Die Übernahme des Dienstes kann finanziell abgegolten werden.

## **Art. 9 Kurzfristige Verhinderung**

<sup>1</sup> Bei kurzfristiger Verhinderung an der Dienstleistung gemäss Dienstplan infolge Krankheit, Schwangerschaft etc. hat der betreffende Arzt selber für einen Ersatz zu sorgen.

<sup>2</sup> Der Organisator ist über die Verhinderung und über die Person, welche den Notfalldienst übernimmt, zu informieren. Weitere Stellen, welche vom betreffenden Arzt über die Änderung des Notfalldienstplanes zu informieren sind, werden von den Dienstkreisen festgelegt.

## **Art. 10 Ausübung des Notfalldienstes**

<sup>1</sup> Der diensthabende Arzt muss während der ganzen Dienstzeit für Notfälle einsatzbereit sein.

<sup>2</sup> Er hat dafür zu sorgen, dass sein Telefon während der ganzen Dienstzeit bedient ist.

## **Art. 11 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Notfalldienstkreises und des Organisators des Notfalldienstkreises nach Art. 3 und 4 kann der Betroffene Beschwerde an die Notfalldienstkommission einreichen. Die Beschwerde hat Antrag und Begründung zu enthalten.

<sup>2</sup> Entscheide der Notfalldienstkommission können innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides an den Vorstand der kantonalen Ärztegesellschaft weitergezogen werden. Der Vorstand entscheidet letztinstanzlich.

\* Die männliche Bezeichnung schliesst die weibliche jeweils ein.

## **Art. 12 Sanktionen**

<sup>1</sup> Besteht Verdacht auf Verstoss gegen das Gesetz, die Statuten und/oder das Ständesrecht, können die Notfalldienstkommission bzw. der Vorstand die Sache dem Ehrenrat überweisen. Die Notfalldienstkommission kann Verstösse gegen dieses Reglement mit einer Busse zwischen CHF 500.00 bis maximal CHF 2'000.00 pro Fall sanktionieren.

<sup>2</sup> Der Vorstand der kantonalen Ärztesgesellschaft kann Nichtmitglieder bei Zuwiderhandlungen dem kantonalen Gesundheits- und Sozialdepartement zwecks Überprüfung der Angelegenheit melden.

## **Art. 13 Zustellung der Dienstpläne**

<sup>1</sup> Dienstpläne und allfällige Änderungen sind den interessierten Stellen, insbesondere auch der Notfallzentrale, zur Kenntnis zu bringen.

## **Art. 14 Öffentliche Publikationen**

<sup>1</sup> Die Bevölkerung ist in den Tages- bzw. Regionalzeitungen unter der Rubrik „Notfalldienst“ darüber zu informieren, wie sie in dringenden Fällen bei Abwesenheit des/der Hausarztes eine/n Notfallarzt erreichen kann.

## **Art. 15 Vertretung bei Abwesenheit**

<sup>1</sup> Bei Praxisabwesenheit, die länger als vier Tage dauert (Wochenende und Feiertage eingerechnet), ist die Vertretung zu regeln.

## **Art. 16 Information bei Abwesenheit**

<sup>1</sup> Die Patienten sind bei Abwesenheit des Hausarztes/ auf geeignete Weise über dessen Erreichbarkeit und den Notfallarzt zu informieren.

## **Art. 17 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Sämtliche Reglemente der Notfalldienste sind diesem Reglement anzupassen und der kantonalen Notfalldienstkommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **Art. 18 Inkrafttreten**

Dieses Reglement über den ambulanten Notfalldienst wurde an der Sitzung des Delegiertenrates vom 22. Januar 2008 beschlossen und tritt in Kraft am 1. Januar 2009.

Luzern, 22. Januar 2008

Die Präsidentin des Delegiertenrates:  
Brigitte Schubiger Leen

Der juristische Sekretär:  
Robert Bühler

\* Die männliche Bezeichnung schliesst die weibliche jeweils ein.